

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

funfzehntes Stück vom Jahre 1856.

N^o XXXIV. Ausführungs-Berordnung

zu den beiden Gesetzen, die gerichtliche Uebereignung unbeweglicher Sachen und die Verbesserung des Hypothekewesens betr. (Ges.-Samml. Seite 163 ff. und S. 173 ff.) vom 20. Juni 1856.

In Ausführung der Vorschriften des §. 25 des Gesetzes, die gerichtliche Uebereignung unbeweglicher Sachen, und des §. 109 des Gesetzes, die Verbesserung des Hypothekewesens betreffend, wird hiermit unter Vorbehalt der etwa später erforderlich scheinenden weiteren Bestimmungen Folgendes verordnet:

I. Zu einzelnen Bestimmungen der beiden Gesetze.

§. 1.

[Zu §. 1 des Eigenthumsgesetzes.] Die bei verschiedenen Gerichten, Zins- und Lehngelder-Einnahmen zeitlich üblich gewesene Beleihung des neuen Besitzers eines Allodial-Grundstücks fällt fortan weg. Zum Erwerbe des Eigenthums bedarf es nur der gerichtlichen Zuschreibung. Hierdurch wird indeß an der Verpflichtung des neuen Besitzers zur Entrichtung der bei Besitzveränderungsfällen hergebrachten Gefälle nicht geändert.

§. 2.

[Zu §. 12 desselben Gesetzes.] Die im §. 12 des Eigenthumsgesetzes erwähnte Circular-Berordnung vom 25. November 1823 enthält nachstehende Bestimmungen:

- 1) Zu allen Kaufcontracten, Cbrecessen und anderen zur obrigkeitlichen Confirmation kommenden Acquisitionendocumenten sind die Bauern- oder anderen Güter un- Besizungen, welche mehrere einzelne Grundstücke unter collectivem Namen in sich begreifen, nicht bloß im Allgemeinen aufzuführen, sondern es